

ZBB 2007, 212

BGB §§ 172, 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2; RBerG Art. 1 § 1

Beweislast des Bauträgers für der Bank vorliegende notarielle Ausfertigung der Treuhandvollmacht

OLG Köln, Beschl. v. 05.02.2007 – 13 U 200/06 (rechtskräftig), ZIP 2007, 1005 (LS)

Leitsatz:

Beruft sich der von der darlehensgebenden Bank nach § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 BGB in Anspruch genommene Bauträger darauf, der Bank habe bei Auszahlung der Darlehensvaluta an ihn eine notarielle Ausfertigung der Treuhandvollmacht vorgelegen, so dass trotz Verstoßes der dem Treuhänder erteilten Vollmacht gegen Art. 1 § 1 RBerG von einer dem Anweisenden unter Rechtsscheingesichtspunkten zurechenbaren Anweisung auszugehen sei (mit der Folge eines Bereicherungsausgleichs „im Dreieck“), trägt er für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 172 BGB die Beweislast.